

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER BERUFSGRUPPEN DER PASTORALREFERENTEN UND DER GEMEINDEREFERENTEN IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT

(WO PrGr DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben

- a) in Pfarrgemeinden,
- b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
- c) in Krankenhäusern,
- d) in Beratungsdiensten,
- e) in Justizvollzugsanstalten.

§ 2 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet.

- (1) Er besteht für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und -assistenten im Bistum Limburg.
- (2) Er besteht für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppen der Gemeindereferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) dem Referenten für die Gemeindereferenten im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates bzw. einem vom zuständigen Dezernenten zu bestellenden Vertreter;
 - c) dem Vorsitzenden der Bezirkssprecherkonferenz der Gemeindereferenten bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferenten

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlversammlung.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag sollte spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin

dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

- (3) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Liste zu vermerken. Diese Liste ist den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Gemeindereferenten

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach dem Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diözesansynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.